# Satzung der Gemeinde Möhrendorf über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 23.04.2013

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung:

# § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
  - 1. Einsätze,
  - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- <sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- <sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. <sup>4</sup>Im Übrigen erhebt die Gemeinde Möhrendorf Ersatz für Aufwendungen, die ihr durch die notwendige Inanspruchnahme Dritter entstanden sind.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

# § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Aufwendungsersatz für Fehlalarmierungen

- (1) <sup>1</sup>Der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage haftet im Einzelfall für die entstandenen Kosten bei Fehlalarmierungen. <sup>2</sup>Die Pflicht zum Aufwendungsersatz entsteht auch, wenn durch alarmauslösende Arbeiten auch von beauftragten Firmen Fehlalarme verursacht werden, sofern der Eigentümer oder eine sonst verantwortliche Person das diese Arbeiten ausführende Personal nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion der Anlage aufgeklärt oder den Melder während dieser Arbeiten nicht selbst außer Betrieb genommen hat.
- (2) Für einen vorsätzlich ausgelösten Fehlalarm wird für jeden erschienenen Feuerwehrdienstleistenden 18 €mindestens jedoch 250 €erhoben.
- (3) Als Betreiber einer Brandmeldeanlage gilt derjenige, in dessen Geschäftsräumen oder zu dessen Feuersicherheit eine Brandmeldeanlage installiert ist.

# § 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Möhrendorf, 24.04.2013

Gemeinde Möhrendorf *gez.*Rudert, 1. Bürgermeister

# Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Löschfahrzeug LF 8 oder HLF 20	4,00 EUR
b)	ein Mehrzweckfahrzeug	1,20 EUR
c)	einen Mehrzweck-Anhänger	0,25 EUR
d)	einen Ölschadenanhänger	2,00 EUR.

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Löschfahrzeug LF 8 oder HLF 20	50,00 EUR
b) ein Mehrzweckfahrzeug	15,00 EUR
c) einen Mehrzweck-Anhänger	3,00 EUR
d) einen Ölschadenanhänger	18,00 EUR.

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	einen Wassersauger	12,00 EUR
b)	eine Tauchpumpe	12,00 EUR
c)	eine Schmutzwasserpumpe	18,00 EUR
d)	ein Notstromaggregat	12,00 EUR
e)	eine Motorsäge	16,00 EUR
f)	einen Greifzug	5,00 EUR.

### 4. Materialkosten/fremde Kosten

Materialkosten (z.B. Ölbindemittel, Reiniger usw.), Ersatzbeschaffungen von defekten Gerätschaften und evtl. notwendige Fremdkosten (Fuhrbetrieb, Kranbetrieb usw.) werden nach Aufwand weiterverrechnet.

### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliches Personal

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein **Stundensatz** berechnet von 18,00 EUR.

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben **je Stunde Wachdienst** für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG): 11,00 EUR.